

Zonenreglement

13. Juli 2026

Vom Gemeinderat am 20. Juli 2026 zuhanden der 2. öffentlichen Auflage verabschiedet.

2. öffentliche Auflage vom 7. August 2026 bis 7. September 2026.

Es gelangen nur die Änderungen gemäss vorliegendem Dokument "Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage" zur 2. öffentlichen Auflage.

Die Änderungen sind **rot** markiert.

§ 15 Erhaltungszone Schindelboden Abs. 5 Bauweise und Gestaltung

Die Bauweise und Gestaltung aller baulichen Massnahmen richten sich nach dem vorhandenen Baubestand. Alle baulichen Massnahmen haben sich typologisch in die bestehenden Strukturen gut einzuordnen; insbesondere ist die Zwei- oder Dreiteiligkeit der Bauten (Wohnteil, Tenn, Scheune) und die ruhige Fassaden- und Dachgestaltung aufrecht zu erhalten.

Es gelten auch die Gestaltungsvorschriften zur Kernzone gemäss § 14 Abs. **6-5** ZR. Die Baubehörde darf eine Baubewilligung nur erteilen, wenn eine gute Gestaltung und Einordnung sichergestellt ist.

§ 25 **Naturgefahrenbereiche Naturgefahrenzonen**

Abs. 1 Geringe Gefährdung / Restgefährdung (Hinweisbereich)

[...]

Zuständigkeiten: Die kommunale Baubehörde informiert die Bauherren entsprechend. Bei sensiblen Objekten kann die Koordinationsstelle Naturgefahren einbezogen werden. **Weitere Hinweise siehe Anhang H im Gefahrenkartenbericht.**

Abs. 2 Mittlere Gefährdung (Gebotsbereich)

[...]

Zuständigkeiten: Mit dem Baugesuch sind die der Gefahrenquelle entsprechenden Sicherheitsmassnahmen zu beschreiben und zu begründen. Die Baubehörde prüft die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen. Sie kann weitergehende Abklärungen und Massnahmen, wie zum Beispiel Baugrund-untersuchungen oder Änderungen des Bauvorgangs, verlangen. **Weitere Hinweise siehe Anhang H im Gefahrenkartenbericht.**

§ 40 **Nebengebäude und Nebenbauten**

~~¹Nebengebäude und Nebenbauten im Sinne § 19 und 28 KBV sind freistehende Kleinbauten, welche:~~

- ~~a) eingeschossig sind;~~
- ~~b) eine Grundfläche von maximal 40 m² aufweisen;~~
- ~~c) eine Fassadenhöhe von maximal 3.5 m aufweisen und zum Hauptgebäude untergeordnet in Erscheinung treten.~~